

**Stellungnahme zum Entwurf der Überarbeitung der  
Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von  
Energieerzeugnissen und elektrischem Strom**

**(Richtlinie 2003/96/EG)**

**Kontakt: Bundesverband Bioenergie (BBE)**

Tel.: 030 27 58 179 - 19

Email: [kindt@bioenergie.de](mailto:kindt@bioenergie.de)

Der Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE) ist der Dachverband der bundesdeutschen Bioenergiebranche. Im BBE sind die Marktakteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette des biogenen Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarktes organisiert: vom Biomasseanbau und ihrer Bereitstellung über den Maschinen- und Anlagenbau, bis hin zu der Planung und dem Betrieb von Bioenergieanlagen in den unterschiedlichen Sektoren.

### Allgemeine Anmerkungen:

Der BBE begrüßt, dass in Folge des Green Deals und des EU-Klimagesetzes ein ambitionierterer Ausbau der Erneuerbaren Energien angestrebt wird. Nach Ansicht des BBE wird die Bioenergie einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der EU-Klimaziele beitragen können und müssen, besonders in den Bereichen, wo andere Klimaschutztechnologien an ihre Grenzen in der Anwendung und Akzeptanz für den Ausbau stoßen. Bioenergieanlagen stellen nicht nur gesicherte und regelbare Leistung im Strom- und Wärmesektor bereit, sondern trugen 2020 in Deutschland mit 88 % der erneuerbaren Energien im Verkehr den weit überwiegenden Anteil der Treibhausgas (THG)-Minderung. 2020 lieferte Bioenergie<sup>1</sup> 20 % der erneuerbaren Bruttostromerzeugung Deutschlands und 85 % des erneuerbaren Endenergieverbrauchs im Bereich Wärme und Kälte. Bioenergie stellt damit einen unverzichtbaren Beitrag für einen insgesamt nötigen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Anwendungsbereichen bereit. Die THG-Einsparung aus dem Einsatz der Bioenergien betrug damit im Jahr 2020 deutschlandweit rund 75 Mio. t CO<sub>2</sub>, was aktuell etwa einem Zehntel der Gesamtemissionen entspricht.<sup>2</sup>

Die geltende Energiesteuerrichtlinie stammt aus dem Jahr 2003. Ein Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie (KOM(2011)169 endg.), wurde nicht abschließend beraten. Die internationalen Energiemärkte und die Anforderungen an den Klimaschutz haben sich seitdem stark verändert. Eine rasche und entschiedene Anpassung der Richtlinie, die diesen neuen Gegebenheiten Rechnung trägt, ist daher dringend geboten. Inhaltlich ist die Richtlinie grundsätzlich so auszugestalten, dass Produktion und Nutzung von nachhaltigen erneuerbaren Energien gegenüber fossilen Energieträgern konsequent privilegiert wird, damit diese verdrängt werden. Dies ist ergänzend durch eine höhere Besteuerung von klimaschädlichen Emissionen aus fossilen Energiequellen zu erreichen. Dem Klimaschutzbeitrag nachhaltiger Bioenergienutzung ist dabei dauerhaft regulatorisch Rechnung zu tragen, insbesondere dem Fakt, dass Bioenergie CO<sub>2</sub> im Kreislauf hält und bei der energetischen Nutzung netto keine klimawirksamen CO<sub>2</sub> Emissionen verursacht. Die Besteuerung sollte sich nach Ansicht des BBE grundsätzlich nach der Treibhausgasintensität der eingesetzten Energie richten und nicht nach dem Energiegehalt und einer Differenzierung nach willkürlich erscheinenden „Klimabeitrag“.

Im vorliegenden Entwurf ist das Niveau der vorgeschlagenen Mindestsätze nicht ausreichend, um vorhandene Wettbewerbs- und Kostenunterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu vermindern. Damit bleibt ein entscheidender Faktor für das Erreichen des Ziels eines gemeinsamen Energie-Binnenmarktes unerfüllt.

---

<sup>1</sup> Einschließlich Klär- und Deponiegas sowie biogene Abfälle (Quelle: [BMWj](#))

<sup>2</sup> Quelle: [BMWj](#)

## Anmerkungen im Detail:

### Artikel 2: Ausweitung der harmonisierten Mindeststeuersätze auf nachhaltige Bioenergie streichen

Die Einführung von Mindeststeuern auf nachhaltige Biokraftstoffe und auf die energetische Nutzung von Biomasse zur Strom- bzw. Wärmeenergiegewinnung ist bestenfalls zu streichen. Mindestens eine steuerliche Gleichstellung mit sog. CO<sub>2</sub>-armen Kraft- und Brennstoffen muss gewährleistet sein. Eine darüberhinausgehende Besteuerung von klimafreundlichen und zukünftig umfassend nachhaltig zertifizierten Energieträgern würde sich negativ auf das intendierte Ziel der Reduktion fossiler Energie auswirken.

Feste Biomassebrennstoffe mit den Codes CN4401 (Brennholz etwa in Form von Hackschnitzeln und Pellets) und CN4402 (Holzkohle) werden in großem Umfang im Wärmesektor und in der Industrie verwendet. Hier stellen sie eine der wenigen breit verfügbaren Klimaschutzoptionen dar. Eine Besteuerung dieser Brennstoffe würde zu einer geringeren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber fossilen Brennstoffen und zu höheren Preisen für die Wärmekunden führen. Die Nutzung von fester Biomasse in der industriellen Prozesswärme und in Wärmenetzen ist besonders effizient und hat eine hohe Systemdienlichkeit. Zumal in diesen Sektoren zum Teil keine anderen Lösungen zur Defossilisierung zur Verfügung stehen. Insofern würde eine Besteuerung eine erhebliche Hürde für den Klimaschutz darstellen. Sie würde darüber hinaus eine Kostenbelastung für Anwender, die bereits diese klimafreundliche Energieform nutzen, bedeuten.

Die vorgeschlagene Besteuerung von Biokraftstoffen, die aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen hergestellt werden, ist eine nicht sachgerechte Verteuerung, die die Nutzung dieser Kraftstoffe behindert und sie gegenüber anderen erneuerbaren Kraftstoffen diskriminiert. Sie steht zudem im Widerspruch zu den Regelungen der Neufassung der Erneuerbaren Energien- Richtlinie (2018/2001), die die Zertifizierungsanforderungen und Dokumentationspflichten erneut verschärft. Die Einhaltung der europaweit einheitlichen Nachhaltigkeitskriterien sind von den Wirtschaftsbeteiligten nachzuweisen.

Zudem liegt ein klarer Wertungswiderspruch des Gesetzgebers vor zwischen den hier vorgeschlagenen Regelungen der Energiebesteuerung und dem neu einzuführenden Emissionshandel (ETS) für den Verkehr. Im ETS wird Biomasse ein Emissionswert von „Null“ zugewiesen, um dessen Nutzung anzureizen und Emissionen einzusparen. Gleichzeitig würde über die Besteuerung die Wettbewerbsfähigkeit von Biokraftstoffen beschnitten. Um diesen Widerspruch aufzulösen und das übergeordnete Ziel des Klimaschutzes zu erreichen, muss von der Einführung einer Mindestbesteuerung von Biokraftstoffen abgesehen werden.

Insbesondere die Nutzung von höheren Beimischungen oder Reinkraftstoffen im Schwerlastverkehr muss der Beschleunigung der Dekarbonisierung in der Bestandsflotte dienen. Infolge der national zum Teil sehr intensiven Förderung der E-Mobilität, der keine entsprechende Stromerzeugung aus Windkraft und Photovoltaik gegenübersteht, muss das vorhandene THG-Minderungspotenzial der Biomasse bzw. Biokraftstoffe ausgeschöpft werden. Grundsätzlich ergänzen sich die Erfüllungsoptionen.

Auch für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen mit hohem Leistungsbedarf stehen praktisch keine treibhausgasarmen Alternativen zur Verfügung. Die Anreizwirkung zur

Optimierung der THG-Minderung rechtfertigt eine Steuerbefreiung bzw. wenigstens die Anwendung des niedrigsten Steuersatzes.

Zudem liegt ein klarer Wertungswiderspruch des Gesetzgebers vor zwischen den hier vorgeschlagenen Regelungen der Energiebesteuerung und dem neu einzuführenden Emissionshandel (ETS) für den Verkehr. Im ETS wird Biomasse ein Emissionswert von „Null“ zugewiesen, um dessen Nutzung anzureizen und Emissionen einzusparen. Gleichzeitig würde über die Besteuerung die Wettbewerbsfähigkeit von Biokraftstoffen beschnitten. Um diesen Widerspruch aufzulösen und das übergeordnete Ziel des Klimaschutzes zu erreichen, muss von der Einführung einer Mindestbesteuerung von Biokraftstoffen abgesehen werden.

Nach Ansicht des BBE entfällt infolge der Anforderungen an die Nachhaltigkeitszertifizierung und der bei Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse geltenden Kappungsgrenze die Notwendigkeit, dass zukünftig ein Mitgliedsstaat einen Antrag auf eine beihilferechtliche Genehmigung bei der EU-Kommission stellen muss. Ziel muss es sein, für einen verstärkten Einsatz von nachhaltigen Biokraftstoffen langfristige Rechts- und Investitionssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten in diesem Bereich zu schaffen.

Gerade im preissensiblen Logistiksektor, dessen THG-Emissionen weiterhin steigen, sind steuerliche Maßnahmen notwendig, um für Nutzer einen Anreiz und eine hinreichende Investitionssicherheit für den Umstieg auf erneuerbare Energieträger zu gewährleisten, auch, um einer weiteren Abwanderung von Logistikunternehmen ins EU-Ausland entgegenzutreten.

#### **Artikel 5: Inflationsklausel auf fossile Energieträger beschränken**

Die geplante automatische Erhöhung der Mindeststeuersätze in Anlehnung an die allgemeine Preisentwicklung ist auf fossile Energieträger zu beschränken. Sie würde, nach der vorgeschlagenen Besteuerungssystematik, mittelfristig auch nachweisbar nachhaltige Bioenergie verteuern. Dies ist nach Ansicht des BBE für die Defossilisierung kontraproduktiv.

#### **Artikel 16: Steuerbegünstigung für Erzeugnisse, die unter KN 2705 fallen, streichen**

Bei Erzeugnissen der KN Gruppe 2705 handelt es sich um Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, also fossile Brennstoffe. Eine steuerliche Begünstigung ist mit Blick auf die Ziele des Green Deals daher abzulehnen.

#### **Anhang I, Tabelle C: Mindeststeuerbeträge für fossile Heizstoffe anheben und am CO<sub>2</sub>-Ausstoß ausrichten**

Die vorgeschlagenen Mindeststeuerbeträge für Heizstoffe, sind nicht ausreichend. Da die Mindestbesteuerung sich lediglich nach dem Energiegehalt bemisst aber die Treibhausgasintensität außer Acht lässt, würden Brennstoffe mit höherer Treibhausgasintensität geringer besteuert werden als emissionsarme Brennstoffe. Die vorgeschlagene Mindeststeuer auf Heizöl entspricht, umgerechnet auf den CO<sub>2</sub>-Ausstoß, 12 €/Tonne CO<sub>2</sub>, auf Kohle 9 €/Tonne CO<sub>2</sub> und auf Erdgas 16 €/Tonne CO<sub>2</sub>. Diese Art der Besteuerung setzt kontraproduktive Anreize, die dringend umgekehrt werden müssen.

### **Anhang I, Tabelle C: Steuerbefreiung von Bioenergie grundsätzlich zulassen**

Der BBE fordert, die vorgesehenen Mindeststeuersätzen für nachhaltige Bioenergie zu streichen. Mindestens sollte eine steuerliche Gleichbehandlung mit CO<sub>2</sub>-armen Kraftstoffen gegeben sein. Die Besteuerung von Bioenergie würde klimaschonende Energieträger in allen Sektoren verteuern. Bioenergie in ihren verschiedenen Anwendungsformen wird für die Energiewende und einen schnell effektiven Klimaschutz dringend benötigt, da die verschiedenen biomassebasierten Energieträger gerade dort eingesetzt werden können, wo andere erneuerbare Energien nicht oder nur sehr begrenzt genutzt werden können. Eine Besteuerung und damit Vertuierung würde zu steigenden Kosten für den Endverbraucher führen und den Ausstieg aus fossilen Energieträgern weiter verzögern. Die Besteuerung stellt auch einen starken Eingriff in den Vertrauensschutz dar, da Brennstoffe für bereits errichtete Anlagen zum Teil massiv verteuert werden und ein Ausweichen auf andere Energieträger in der Regel nicht in Frage kommt. Somit sind zahlreiche Bestandsanlagen in ihrer Wirtschaftlichkeit bedroht.

Darüber hinaus ist die Differenzierung der Steuersätze für nachhaltige und nichtnachhaltige Bioenergie zu streichen. Die Nachhaltigkeit von Bioenergie wird über die Erneuerbare Energien Richtlinie (RED II) sichergestellt. Eine zusätzlich Regulierung über die Energiesteuerrichtlinie ist eine unnötige zusätzliche bürokratische Belastung. So ist zwar im Vorschlag für die Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie analog zur Überarbeitung der Erneuerbare Energien Richtlinie der (unsachgemäß niedrig festgelegte) untere Schwellenwert von 5 MW für feste Biomasse berücksichtigt, allerdings fehlt eine Berücksichtigung von Biogasanlagen, die unterhalb der Schwelle von 2 MW ebenfalls von der Nachweisführung befreit sind und die dann sachwidrig als „nicht nachhaltig“ gelten würden.

Berlin, 16.11.2021